

Fassung vom 1. April 2017		Neue Fassung ab 2026	
<b>Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik</b>		<b>Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik</b>	
<b>1.</b>	<b>Ziel der Förderung</b>	<b>1.</b>	<b>Ziel der Förderung</b>
1.1	Die Stadt Karlsruhe fördert die kulturelle Tätigkeit der Karlsruher Gesang- und Musikvereine durch die Gewährung von Zuschüssen.	1.1	Die Stadt Karlsruhe fördert die kulturelle Tätigkeit der Karlsruher Gesang- und Musikvereine durch die Gewährung von Zuschüssen.
1.2	Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Zuschüssen besteht nicht.	1.2	Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Zuschüssen besteht nicht.
<b>2.</b>	<b>Förderungsvoraussetzungen</b>	<b>2.</b>	<b>Förderungsvoraussetzungen</b>
2.1	Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist bei Gesangvereinen die Zugehörigkeit zum Badischen Sängerbund, bei Musikvereinen die Eintragung im Vereinsregister oder die Zugehörigkeit zu einem Verband.	2.1	Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist bei Gesangvereinen die Zugehörigkeit zum Badischen Sängerbund, bei Musikvereinen die Eintragung im Vereinsregister oder die Zugehörigkeit zu einem Verband.
2.2	Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die kulturelle Tätigkeit des Vereins durch öffentlich zugängliche Veranstaltungen nachgewiesen wird (öffentliche Auftritte, Konzerte usw.).	2.2	Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die kulturelle Tätigkeit des Vereins durch öffentlich zugängliche Veranstaltungen nachgewiesen wird (öffentliche Auftritte, Konzerte usw.).
<b>3.</b>	<b>Art der Förderung</b>	<b>3.</b>	<b>Art der Förderung</b>
3.1	Die kulturellen Aktivitäten der Vereine können im Rahmen der verfügbaren Finanz- und Sachmittel gefördert werden durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>allgemeine Zuschüsse</b></li> <li>- <del>Jubiläumzuschüsse</del></li> <li>- <del>Sonderzuschüsse</del></li> <li>- <del>kostenfreie Überlassung von stadteigenen Räumen (z. B. Schulräume) bzw. Mietkostenzuschüsse für Aktivitäten im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks.</del></li> </ul>	3.1	Die kulturellen Aktivitäten der Vereine können im Rahmen der verfügbaren Finanz- und Sachmittel gefördert werden durch <b>allgemeine Zuschüsse.</b>
3.1.1	Die <b>allgemeinen Zuschüsse</b> gliedern sich in einen Grundzuschuss und in Zuschläge für aktive jugendliche Mitglieder. Jugendlicher ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt	3.1.1	Die <b>allgemeinen Zuschüsse</b> gliedern sich in einen Grundzuschuss und in Zuschläge für aktive jugendliche Mitglieder. Jugendlicher ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die

	wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <del>Voraussetzung für die Gewährung der Zuschläge für aktive jugendliche Mitglieder ist, dass der Verein eine eigene Jugendgruppe unterhält, deren Mitglieder sich ganz oder überwiegend aus Jugendlichen unter 25 Jahren zusammensetzen.</del>		Förderung beantragt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3.1.2	<del>Jubiläumzuschüsse werden beim 25-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, und 100jährigen Vereinsjubiläum gewährt. Danach bei allen Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.</del>		
3.1.3	<del>Die <b>Sonderzuschüsse</b> gliedern sich in Fehlbetragszuschüsse für Veranstaltungen und Beschaffungs- und Reparaturkostenzuschüsse für Instrumente. Fehlbetragszuschüsse können auch für die Durchführung oder Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen von völkerverbindendem Charakter gewährt werden.</del>		
3.1.4	<del>Räume in städteigenen Gebäuden (Schulen, Begegnungsstätten etc.) werden – soweit verfügbar – den kulturellen Vereinen bei begründetem und nachgewiesenem Bedarf zur Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden laufenden Aktivitäten mietfrei überlassen. Davon ausgenommen sind Räume städtischer Gesellschaften sowie städtische Räume, die an einen Generalmieter vermietet wurden. Anfallende Mietkosten werden zwischen dem Kulturamt und den jeweiligen Dienststellen verrechnet. Eventuell anfallende Personalkosten (Hausmeister) sind vom Nutzer zu begleichen. Die Verantwortung für die pflegliche Behandlung der überlassenen Räume (einschließlich Einrichtung) trägt der Verein.</del>		
<b>4.</b>	<b>Höhe der Finanzierung</b>	<b>4.</b>	<b>Höhe der Förderung</b>
4.1	Allgemeine Zuschüsse	4.1	Allgemeine Zuschüsse
	Grundzuschuss (jährlich)	512,00 Euro	Grundzuschuss (jährlich)
			600,00 Euro
	Zuschlag für aktive jugendliche Mitglieder (jährlich)	je 18,00 Euro	Zuschlag für aktive jugendliche Mitglieder (jährlich)
			je 18,00 Euro

4.2	<p><b>Jubiläumzuschüsse</b></p> <p>Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Vereinsjubiläum. Bis zum 100jährigen Vereinsjubiläum wird pro Jahr ein Betrag in Höhe von 5 Euro gewährt. Bei weiteren Jubiläen beträgt der Jubiläumszuschuss 500 Euro.</p>		
4.3	<p><b>Sonderzuschüsse</b></p> <p>Die Höhe des Sonderzuschusses richtet sich nach dem Einzelfall.</p> <p>Voraussetzung für die Genehmigung von Sonderzuschüssen ist, dass</p>		
	a)	die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,	
	b)	Die Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss stehen (in der Regel mindestens 50 Prozent der Gesamtaufwendungen);	
	c)	Der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.	
4.4	<p><b>Mietkostenzuschüsse</b></p> <p>Angefallene Mietkosten für Proberäume können bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe von 350 Euro bezuschusst werden, sofern seitens der Stadt keine Proberäume in stadteigenen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden können (siehe Ziffer 3.1.4).</p>		
5.	<p><b>Verfahren</b></p> <p>Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist <del>bei Verbandsmitgliedern über ihren Verband</del> beim Kulturamt der Stadt Karlsruhe einzureichen. Für die Beantragung der Zuschüsse sind die dafür vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden. Über die Verwendung von Sonderzuschüssen ist eine Kostenabrechnung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung aller Zuschüsse zu prüfen und Einsicht in Abrechnungsunterlagen zu nehmen. Anträge auf Allgemein- und Jubiläumszuschüsse sind spätestens bis zum 31. Mai, Anträge auf Sonder- und Mietkostenzuschüsse bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres zu stellen.</p>	5.	<p><b>Verfahren</b></p> <p>Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres unter Verwendung des Onlineformulars beim Kulturamt der Stadt Karlsruhe einzureichen.</p>
6.	<p><b>Ausnahmen</b></p> <p>In besonders begründeten Einzelfällen sind zur Abwendung von Härten Ausnahmeregelungen möglich.</p>	6.	<p><b>Ausnahmen</b></p> <p>In besonders begründeten Einzelfällen sind zur Abwendung von Härten Ausnahmeregelungen möglich.</p>

<b>7.</b>	<b>Inkrafttreten</b> Die Richtlinien vom 1. Januar 2008 in der Fassung vom 1. April 2017 treten zum 1. April 2017 in Kraft.	<b>7.</b>	<b>Inkrafttreten</b> Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. April 2017.